

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Nachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

16

Gesetz: BGB §§ 135, 157, 242 Ruhegehalt

Leitsätze: Hat ein Arbeitgeber in einer Ruhegeldzusage einen vom Vertragswortlaut abweichenden Vertragsinhalt gewollt und hat der Arbeitnehmer den Vertragsinhalt so, wie der Arbeitgeber ihn wollte, richtig verstanden und dennoch das Vertragsangebot des Arbeitgebers angenommen, so ist der Vertrag so, wie der Arbeitgeber ihn wollte, zustande gekommen. Die zwar unrichtig ausgedrückte, vom Vertragsgegner aber richtig verstandene Erklärung ist in dem gemeinten Sinn gültig.

Aktenzeichen: 3 AZR 376/64

Urteil des BAG vom 5. Februar 1965

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 376/64

3 Sa 131/63 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
5. Februar 1965

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹⁶

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Bäumer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. September 1964 - 3 Sa 131/63 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Aachen vom 14. März 1963 - 1 Ca 142/63 - wie folgt geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Von R e c h t
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der verstorbene Ehemann der Klägerin, Dr. Otto B , stand von 1926 bis 1956 in den Diensten der Beklagten. Als damaliger Prokurist und leitender technischer Direktor des Unternehmens hat er unter dem Datum vom 1. Juli 1939 mit der Beklagten einen Anstellungsvertrag abgeschlossen, der unter Nr. 8 eine Pensionszusage enthält. Die hier maßgebliche Klausel über die Witwenpension in Nr. 8 Abs. 2 lautet:

"
Stirbt Herr Dr. B während seiner Dienstzeit oder während seiner Pensionierung, so erhält seine Witwe 50 % der obigen Monatsrente, wenn z.Zt. des Todesfalles der Altersunterschied der Eheleute höchstens 10 Jahre beträgt oder die Ehe z.Zt. des Todesfalles mindestens 10 Jahre bestanden hat. Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe erlischt der Anspruch auf Rente.
....."

Am 8. Juni 1956 hat Dr. B seine Tätigkeit bei der Beklagten aufgegeben. Am 8. Juli 1961 hat er die Klägerin geheiratet. Dr. B ist am 5. März 1895, die Klägerin am 12. März 1889 geboren. Dr. B ist am 13. Dezember 1962 gestorben.

Da die Beklagte die Zahlung eines Witwengeldes verweigert, hat die Klägerin Klage erhoben. Sie hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ab 1. Januar 1963 der Klägerin 50 % der ihrem Ehemann Dr. Otto B gemäß § 8 des zwischen diesem und der Beklagten abgeschlossenen Anstellungsvertrages vom 1. Juli 1939 in Verbindung mit dem in Sachen Dr. Otto B gegen die Beklagte vor dem Arbeitsgericht Aachen - 1 Ca 702/56 - abgeschlossenen Vergleich zu zahlende Monatsrente bis für den etwaigen Fall der Wiederverheiratung der Klägerin zu zahlen;
2. die Beklagte zur Zahlung des Betrages von 1.430,10 DM brutto für die Monate Januar, Februar und März 1963 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie ist der Ansicht, daß die Klägerin Witwenrente nicht beanspruchen könne, weil die Ehe der Klägerin mit Dr. B nicht 10 Jahre bestanden habe.

Das Arbeitsgericht hat zugunsten der Klägerin entschieden. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch - nichtveröffentlichtes - Urteil vom 12. Mai 1964 - 3 AZR 284/63 - das Urteil der Berufungsinstanz aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat sodann durch Urteil vom 2. September 1964 die Berufung der Beklagten erneut zurückgewiesen. Die Beklagte hat wiederum Revision eingelegt und verfolgt ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Im Urteil des erkennenden Senats vom 12. Mai 1964 - 3 AZR 284/63 - ist ausgeführt, nach dem Wortlaut der strittigen Klausel des Anstellungsvertrages könne die Klägerin Witwenrente verlangen, wenn entweder der Altersunterschied der Eheleute höchstens zehn Jahre betrage oder die Ehe mindestens zehn Jahre bestanden habe. Das Bundesarbeitsgericht hat somit gesagt, es sei nach dem bloßen Wortlaut des Vertrages alternative - nicht kumulative - Anspruchsvoraussetzung, daß entweder kein höherer Altersunterschied als zehn Jahre gegeben sei oder daß die Ehe zehn Jahre bestanden habe. Der Senat hat aber in seinem Urteil vom 12. Mai 1964 weiter dargelegt, wenn - wie die Beklagte vorgetragen hatte - diese und Dr. B sich bei Abschluß des Anstellungsvertrages darüber einig waren, daß an Stelle der im Vertrag gewählten positiven Fassung eine negative Fassung gemeint war, daß also der Anspruch auf Witwengeld entfallen sollte, wenn auch nur eine der beiden Vor-



aussetzungen (Altersunterschied oder Dauer der Ehe) fehle,⁴ so sei der Vertrag trotz dem entgegenstehenden Wortlaut mit dem Inhalt zustande gekommen, den beide Parteien gewollt hätten. Hierfür sei allerdings der übereinstimmende Wille beider Vertragsparteien erforderlich.

Der Senat hat also zwei Fragen als entscheidungserheblich angesehen, nämlich zum einen, ob die Beklagte - entgegen dem Vertragswortlaut - die negative Fassung des Vertrages vereinbaren wollte, und zum anderen, ob Dr. B einen solchen Willen der Beklagten auch erkannt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der Beweisaufnahme festgestellt, daß bei den Vertragsverhandlungen dem verstorbenen Ehemann der Klägerin die strittige Vertragsklausel mit dem von der Beklagten vorgetragenen Inhalt erläutert worden ist. Aus der Bekundung des Zeugen B ergebe sich - so heißt es im angefochtenen Urteil -, daß nach den Erklärungen, die der Zeuge Sch den geschäftsführenden Direktoren, darunter dem Ehemann der Klägerin, gegeben habe, beide Voraussetzungen (Altersunterschied und Dauer der Ehe) nebeneinander hätten Geltung haben sollen. Wenn der Zeuge Sch trotzdem sowohl bei den Vertragsverhandlungen als bei seiner Vernehmung als Zeuge die Ansicht vertreten habe, die im Vertrag gewählte Fassung "oder" bedeute "entweder - oder" und sie sei auch allein richtig, so lasse das allein den Schluß zu, daß er rechtsirrtümlich in der gewählten Fassung nicht eine positive Regelung, also Erfüllungstatbestände, sondern Versagungstatbestände gesehen habe. Das Landesarbeitsgericht hat weiter festgestellt, daß diese Diskrepanz bis zum Abschluß des Vertrages nicht mehr weiterverfolgt worden, also ungeklärt geblieben ist.

Das Berufungsgericht hat also nach dem Beweisergebnis angenommen, daß die Beklagte die Witwenrente nur gewähren wollte, wenn der Altersunterschied nicht mehr als zehn Jahre beträgt und die Ehe mindestens



zehn Jahre bestanden hat, und daß die Beklagte diesen Willen Dr. B gegenüber geäußert, daß Dr. B diesen Willen also gekannt hat. Hierin liegen Tatsachenfeststellungen, die von der Revision nur nach Maßgabe des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b, § 286 Abs. 1 ZPO angegriffen werden können (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Mai 1964 - 5 AZR 534/63 - und vom 27. Oktober 1964 - 5 AZR 117/64; ferner BGH LM Nr. 2 zu § 157 [Gf] BGB).

Dann mußte das Landesarbeitsgericht aber schon wegen der Bindung an das Urteil des Senats vom 12. Mai 1964 (§ 565 Abs. 2 ZPO) die als erwiesen angesehene positive Kenntnis des Dr. B vom wahren Willen der Beklagten rechtlich dahin würdigen, Dr. B habe mit der Beklagten einen Vertrag des Inhaltes abgeschlossen, daß Witwenrente nur anfallt bei mehr als zehnjährigem Ehebestand und bei keinem größeren Altersunterschied als zehn Jahren. Das Landesarbeitsgericht irrt, wenn es meint, der Vertrag sei nur dann entgegen seinem Wortlaut mit dem von der Beklagten gewollten Inhalt zustande gekommen, wenn sich Dr. B bei Vertragsschluß damit "ausdrücklich einverstanden" erklärt habe. Ein ausdrückliches Einverständnis ist keinesfalls erforderlich. Der Vertrag ist vielmehr, wie bereits in dem Urteil vom 12. Mai 1964 ausgeführt, schon dann mit dem von der Beklagten gemeinten Sinn zustande gekommen, wenn Dr. B den Vertragsinhalt, so, wie die Beklagte ihn wollte, richtig verstanden und dennoch das Vertragsangebot der Beklagten angenommen hat. Die zwar unrichtig ausgedrückte, vom Vertragsgegner aber richtig verstandene Erklärung ist in dem gemeinten Sinn gültig (vgl. für viele Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Halbband 2, 15. Aufl., 1960, § 166 IV, S. 1032; Hefermehl bei Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., 1959, Bem. 8 zu § 119 BGB).



gez. Dr. Stumpf Dr. Gröninger Hilger
Dr. Schlick Bäumer

